

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung einer Fischwanderhilfe (Durchgängigkeit und Lebensraum) beim Kraftwerk Eggfing-Obernberg am Inn.

Die Innwerk AG plant die Errichtung einer Fischwanderhilfe beim Kraftwerk Eggfing-Obernberg am Inn um die Durchgängigkeit für wandernde Fische herzustellen. Zudem soll damit neuer Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen werden.

Für die beantragte Maßnahme wird ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach §§ 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 72 ff BayVwVfG, sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Zur Erreichung dieser Ziele wird am linken Ufer ein dynamisch dotiertes Umgehungsgewässer mit einer Gesamtlänge von 5,8 km errichtet. Das Ausstiegsbauwerk befindet sich etwa 5 km flussauf des Innkraftwerks Eggfing-Obernberg, der Einstieg im Unterwasser etwa 400 m flussab. Etwa 1,6 km flussab des Ausstiegsbauwerks und somit etwa 3,4 km vor dem Innkraftwerk-Eggfing-Obernberg wird ein Zusatzdotationsbauwerk errichtet, in welches auch eine Wasserkraft-/Fischaufstiegsschnecke integriert wird, mit der einerseits die permanente Zusatzdotationsenergie genutzt und andererseits ein zusätzlicher Wanderkorridor für Fische angeboten wird. Die Fischaufstiegsanlage wird aus dem Inn gespeist.

In Abhängigkeit vom Inn-Abfluss werden über das Ausstiegsbauwerk bei ca. Inn-km 40,600 kontinuierlich 2-4 m³/s in das Umgehungsgewässer im Bereich des Verbindungsgewässers ausgeleitet. Ab ca. Inn-km 38,880 erfolgt eine weiter kontinuierliche Dotationsenergie von $Q = 2,0 \text{ m}^3/\text{s}$ über die Wasserkraftschnecke und einer dynamischen Dotationsenergie von 4-6 m³/s. Somit ergeben sich Abflüsse im Umgehungsgewässer im Bereich des Auengewässers von $Q_{30} = 4,0 \text{ m}^3/\text{s}$ und $Q_{330} = 10,0 \text{ m}^3/\text{s}$. Der max. Abfluss ab Zusatzdotationsenergie mit integrierter Wasserkraftschnecke beträgt bei Spüldotationsenergie bis ca. $Q = 40,0 \text{ m}^3/\text{s}$.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende neu zu errichtende Anlagenteile:

- Fischwanderhilfe von ca. Inn-km 40,600 bis Inn-km 34,800 mit Ein- und Ausstiegsbauwerk
- Zusatzdotationsbauwerk mit integrierter Wasserkraft-/Fischaufstiegsschnecke bei Inn-km 38,880

- Strukturierungsmaßnahmen, wie Uferrückbau von ca. Inn-km 32,700 bis ca. Inn-km 35,100, Inselvorschüttung bei ca. Innkilometer 34,800, Amphibientümpel bei ca. Innkilometer 32,700 und Stillgewässer bei ca. Innkilometer 34,600, Inn-km 34,400 und Inn-km 33,000.
- Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerflächen
- Vorübergehende Baustromversorgung und Bauabwicklung

1. Erörterungstermin

Das Landratsamt Passau – Untere Wasserrechtsbehörde – führt den Erörterungstermin im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben nach §§ 67, 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG und Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) i.V.m. § 18 Abs. 1 UVPG durch.

Hierbei werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Im Rahmen des öffentlichen Anhörungsverfahrens wurden Einwendungen zu den ausgelegten Planunterlagen erhoben.

Der Erörterungstermin wird gemäß §§ 67, 68, 70 WHG, Art. 69 BayWG und Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 UVPG

auf den 29.07.2024, 09:00 Uhr festgesetzt und findet am Landratsamt Passau, großer Sitzungssaal, Domplatz 11, 94032 Passau statt.

Hinweise:

1. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, die Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, Behörden und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
2. Es wird eine Einlasskontrolle zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung stattfinden. Jeder Teilnehmer hat sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Passau zu geben.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
5. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die erhobenen Einwendungen der Einwendungsführer werden im weiteren Verfahren auch dann im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn diese nicht am Erörterungstermin teilnehmen.
6. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten der Einwendungsführer für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.
7. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Erörterung beendet.
8. Zweck und Umfang des Erörterungstermins sind die substantiierte Erörterung der erhobenen Einwendungen und Fachstellenäußerungen zusammen mit dem Projektanten als Schlusspunkt des Anhörungsverfahrens. Im Erörterungstermin erfolgt daher noch keine Entscheidung in der Sache.

(Unterschrift mit Datum und Dienstsiegel)

Hinweis nach Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz:

Dieser Bekanntmachungstext wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Passau auf der Internetseite: <https://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltungspolitik/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Der Erörterungstermin wird im Portal <https://www.uvp-verbund.de> eingestellt.

Maßgeblich ist aber der Inhalt der **amtlichen** Bekanntmachung bei der Gemeinde.

Bestätigung Bekanntmachung

Anschlag an der Amtstafel am: xx.xx.xxxx

Abnahme von der Amtstafel am: xx.xx.xxxx

Markt/Gemeinde/Stadt, den xx.xx.xxxx
- Dienstsiegel -

XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXX